

Änderungskommentar BSO 2026

Frauenspielbetrieb

Sebastian Berndt

s.berndt@afvd.de

8. Dezember 2025

Keine Haftung für Fehler oder Irrtümer! Es gilt der
Wortlaut der BSO!

§ 146

Nr. 26

§ 18 und § 19

Die Änderungen bezüglich der Geschlechtsbestimmung letzte Saison sollten das ganze Verfahren vereinfachen. Durch eine unglückliche Formulierung wurden sie jedoch insbesondere von Betroffenen missverstanden, die sich nun für ausgeschlossen hielten. Zusammen mit der Interessenvertretung dgti e.V. wurde eine neue Formulierung entwickelt, die das angestrebte Ziel beibehält und auch am Verfahren nur kleinere Präzisionen vornimmt.

Es bleibt weiterhin dabei, dass die Angabe auf dem Spielerpassantrag gilt und zunächst nicht hinterfragt wird. Erst nachrangig ist eine Überprüfung möglich, wenn es Beschwerden aus dem Spielbetrieb gibt.

Erste Filterstelle bleibt der Ligaobmann (die Passstelle wurde gestrichen). Er kann entscheiden, ob die Beschwerden überhaupt ausreichen, um eine solche Überprüfung auszulösen.

Die beiden Verfahren in der Saison 2025 wurden von Betroffenen zur Sicherstellung ihrer Spielberechtigung angestrengt. Diese wären nach Sinn und Zweck der Regelung nicht notwendig gewesen. Es ging den Betroffenen aber um die Sicherheit, die sie aus der BSO-Formulierung nicht ableiten konnten. Durch die klare Definition von Begriffen in § 18 und die Regelung in § 19 Nr. 1 sollte nun auch die Klarheit bestehen, wer unter welchen Umständen in Frauenligen spielberechtigt ist.

Im Einzelfall kann nach entsprechenden Beschwerden und einem differenzierten Verfahren dennoch ein Ausschluss ausgesprochen werden. Gedacht ist dabei aber vor allem an rechtsmissbräuchliches Verhalten.

§ 122a

Siehe § 18.

Bstb. d Es gibt bereits seit längerem Ligen, in denen die maximale Spielerzahl auf dem Spielberichtsbogen niedriger angesetzt ist als die 50 im Regelfall, die zugleich die Zeilenzahl auf dem Formular darstellt. Nirgendwo war aber geregelt ob und wie mit einer Überschreitung der Zahl umgegangen werden soll. Insbesondere mit Blick auf die GFLW2, in der die Maximalspielerzahl nun auf 27 am Spieltag festgelegt wurde, und der Erfahrung, dass nicht alle bei solchen Spielen eingesetzten Schiedsrichter sich der besonderen Regelungen der Liga bewusst sind, brauchte es eine Sanktionsmöglichkeit im Nachgang.